BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET LOCHNER FELD
GEMEINDE TACHERTING
LANDKREIS TRAUNSTEIN

1. ÄNDERUNG

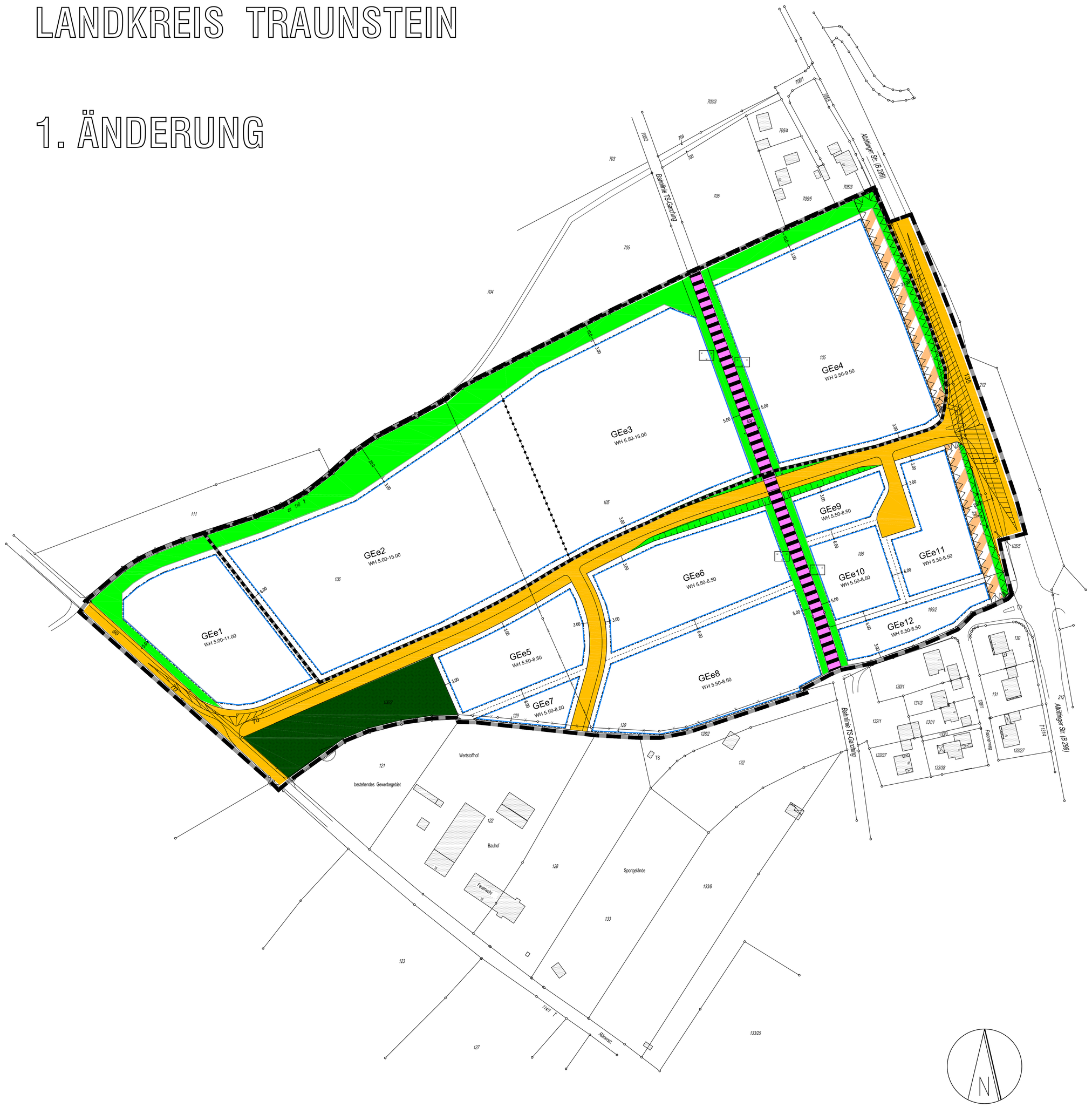

LEGENDE

A. FESTSETZUNGEN

Art und Mass der baulichen Nutzung

GEe4 emissionsbeschränktes Gewerbegebiet mit fortlaufender Numerierung der Baufläche (z.B. 4)

WH 5,50-8,50 seitliche Wandhöhe als Mindest- und Höchstgrenze (z.B. 5,50M-8,50M)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

private Verkehrsfläche

70 Sichtdreieck mit Maßzahl in Meter (z.B. 70M)

Bahnanlagen

Grünflächen

öffentliche Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzung

öffentliche Grünfläche, Entwicklungziel Magerrasen

Private Grünfläche, Wiese

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

3,00 Maßzahl in Meter (z.B. 3.00M)

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

B. HINWEISE

bestehende Grundstücksgrenze

130 Flurnummer (z.B. 130)

Böschung für Unterführung

Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Aufzulösende Grundstücksgrenze

Geltungsbereich des Bebauungsplanes i. d. F. v. 10.06.1999

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE TACHERTING ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS. 1, SOWIE §§ 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO.

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE VERGNÜGUNGSSTÄTTEN NACH § 8 ABS. 3 BauNVO: UNZULÄSSIG IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH

ALS **NEBENANLAGE** i. S. § 14 BauNVO SIND AUCH **PRIVATE GLEISANSCHLÜSSE** IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH ZULÄSSIG. DIESE SIND, SOWEIT ZUM ANSCHLUSS AN DAS HAUPTGLEIS ERFORDERLICH, AUCH INNERHALB DER FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GEWERBEGERÄUSCHE:

DAS PLANGEBIET IST NACH §1 BauNVO **HINSICHTLICH DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GERÄUSCHEMISSIONEN GEGLIEDERT**.

ES SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN GERÄUSCHEMISSIONEN JE M^2 GRUNDFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZEN FOLGENDE IMMISSIONSWIRKSAME FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNGSPEGEL NICHT ÜBERSCHREITEN:

NAME D. TEILFLÄCHE	MAXIMAL ZULÄSSIGE IMMISSIONSWIRKSAME FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNGSPEGEL IN dB(A) IN RICHTUNG WESTEN		SÜDEN BZW. SÜDOSTEN		NORDEN BZW. NORDOSTEN	
	TAGS	NACHTS	TAGS	NACHTS	TAGS	NACHTS
GEe 1	70	60	65	50	70	55
GEe 2	70	60	65	50	70	55
GEe 3	70	60	65	50	67	52
GEe 4	70	60	65	50	66	51
GEe 5	70	60	65	50	70	55
GEe 6	70	60	60	45	65	50
GEe 7	70	60	65	50	70	55
GEe 8	70	60	60	45	65	50
GEe 9	70	60	65	50	65	50
GEe 10	70	60	55	40	65	50
GEe 11	70	60	55	40	65	50
GEe 12	70	60	50	35	65	50

DIE IMMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL GELTEN JEWEILS FÜR DIE FLÄCHEN **INNERHALB DER BAUGRENZEN**. DER NACHWEIS IHRER EINHALTUNG IST NUR FÜR IMMISSIONSORTE AUSSERHALB DES GEBIETES IN SCHALLAUSBREITUNGSRICHTUNG NACH WESTEN (NÄCHSTGELEGENES WOHNHAUS IN HÜTTING UND LOHEN), NACH SÜDEN BZW. SÜDOSTEN (NORDRAND DES SIEDLUNGSBEREICHES TACHERTING, WOHNHAUS AUF FL.-NR. 130/1) UND NACH NORDEN BZW. NORDOSTEN (WOHNHAUS AUF FL.-NR. 705/5; SIEHE AUCH HINWEISE) ZU FÜHREN.

VERKEHRSGERÄUSCHE - BAULICHER SCHALLSCHUTZ

INNERHALB EINES ABSTANDS VON 35 M ZUR STRASSENMITTENACHSE DER BUNDESSTRASSE **B 299** SIND WEGEN ÜBERSCHREITUNG DES SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTES NACHTS **FOLGENDE MASSNAHMEN** ERFORDERLICH:

GRUNDRISSORIENTIERUNG: ZUM LÜFTEN NOTWENDIGE FENSTER VON SCHLAF- UND KINDERZIMMERN SOLLEN GRUNDSÄTZLICH VON DER GERÄUSCHQUELLE (STRASSE) WEGORIENTIERT WERDEN. AN DEN FASSADEN MIT SICHTVERBINDUNG ZUR STRASSE SOLLEN IN ERSTER LINIE NEBENRÄUME, FLURE, KÜCHEN, BÄDER, WC USW. ANGEORDNET WERDEN.

SCHALLSCHUTZ GEGEN AUSSENLÄRM: AUSSENBAUTEILE VON SCHLAF- UND KINDERZIMMERN (FASSADEN UND DÄCHER) SOLLEN, SOFERN ES SICH NICHT UM LÄRMABGEWANDTE WESTFASSADEN HANDELT, MINDESTENS EIN BEWERTETES RESULTIERENDES SCHALLDÄMM-MASS VON $R'_{w,res}$ = 40 dB AUFWEISEN (NACHWEIS: SIEHE HINWEISE).

LÜFTUNG: SCHLAFRÄUME (SCHLAF- UND KINDERZIMMER) SOLLEN VORZUGSWEISE DURCH FENSTER IN DEN LÄRMABGEWANDTEN WESTFASSADEN BELÜFTET WERDEN KÖNNEN. AN DEN ÜBRIGEN FASSADEN SIND ZUM LÜFTEN ERFORDERLICHE FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN NUR IN DEN AUSNAHMEFÄLLEN ZULÄSSIG, IN DENEN DIE RÄUME NACHWEISLICH NICHT ANDERS ANGEORDNET WERDEN KÖNNEN.

SCHLAFRÄUME MIT ZUM LÜFTEN ERFORDERLICHEN FENSTERN AN FASSADEN MIT SICHTVERBINDUNG ZUR STRASSE MÜSSEN EINE DER FOLGENDEN LÜFTUNGSMÖGLICHKEITEN AUFWEISEN:

- LÄRMPUFFERZONEN (AUSFÜHRUNG SIEHE HINWEISE)

- MECHANISCHE LÜFTER (AUSFÜHRUNG SIEHE HINWEISE)

- ROLLADENKÄSTEN: DAS BEWERTETE SCHALLDÄMM-MASS VON ROLLADENKÄSTEN GEMÄSS PRÜFZEUGNIS MUSS MINDESTENS DEM SCHALLDÄMM-MASS DES DAZUGEHÖRIGEN FENSTERS ENTSPRECHEN.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 **GRUNDFLÄCHENZAHL:** HÖCHSTENS 0,8

2.2 **GESCHOSSFLÄCHENZAHL:** HÖCHSTENS 2,4

2.3 **BODENVERSIEGELUNG** (FLÄCHE MULTIPLIZIERT MIT DEM ABFLUSSBIEWERT): IST IN DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE MIT EINZURECHNEN.
ALLE GEMÄSS § 19 BauNVO ANZURECHNENDEN GRUNDFLÄCHEN (VOLLE PROJEKTIONSFLÄCHEN) DÜRFEN ZUSAMMEN DIE **GRZ VON 0,8** NICHT ÜBERSCHREITEN.
FÜR DIE ERMITTLUNG DER VERSIEGELUNGSGRADE IST VON FOLGENDEN ABFLUSSBIEWERTEN AUSZUGEHEN:

RASENPFLASTER / RASENGITTERSTEINE (Z. B. PKW-STELLFLÄCHEN, LAGERFLÄCHEN)	0,3
SCHOTTERRASEN (Z.B.LAGERFLÄCHEN, BEDARFSSTELLPLÄTZE)	0,3
MINERALBETON BZW. WASSERGEBUNDENE DECKE (Z. B. UNTERGEORDNETE FAHRFLÄCHEN)	0,5
BETONVERBUNDPFLASTER (Z. B. FAHRFLÄCHEN)	0,6
ASPHALT UND BETON	1,0

2.4 SEITLICHE WANDHÖHE: IM PLANTEIL FESTGELEGT.

BEZUGSPUNKTE: STRASSENACHSE IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT

SEITLICHE WANDHÖHE FÜR SILOS : HÖCHSTENS 35 M. BEZUGSPUNKTE: OBERKANTE NATÜRLICHES GELÄNDE UND SCHNITTPUNKT SILOAUSSENWAND MIT DER OBERKANTE SILOABDECKUNG.

3. BAUGESTALTUNG

3.1 **GEBÄUDEFORM:**

EINFACHE BAUKÖRPER MIT DEUTLICHER LÄNGSENTWICKLUNG

EIGENE FUNKTIONSBEREICHE (Z. B. VERWALTUNG) ALS SONDERFORMEN DEUTLICH ABLESBAR VOM HAUPTKÖRPER ABGESETZT ZULÄSSIG.

BAUKÖRPERBREITE: HÖCHSTENS 30 M

BAUKÖRPER AB EINER LÄNGE VON 60 M SIND VERTIKAL DEUTLICH ZU GLIEDERN.

3.2 **DÄCHER**

DACHFORM: SATTELDACH

DACHNEIGUNG: 10° BIS 25°. BEI UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN SIND FLACHDÄCHER MIT 2 BIS 5 % GEFÄLLE ZULÄSSIG.

DACHGAUBEN UND **DACHEINSCHNITTE:** UNZULÄSSIG. LIEGENDE FENSTER SIND ZULÄSSIG.

DACHÜBERSTÄNDE: ORTGANG MIN. 0,60 M., TRAUFE MIN. 0,60 M

FIRST BEI SATTELDÄCHERN: PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES

DACHEINDECKUNG: STAHL-TRAPEZ-BLECH (MATTE FARBEN), TITAN-ZINK-BLECH, KLEINFORMATIGE MATERIALIEN. AUF DEN UNTERGEORDNETEN FLACHDÄCHERN MIT 2% BIS 5 % GEFÄLLE IST DACHBEGRÜNUNG ODER KIESBEDECKUNG ZULÄSSIG.

PHOTOVOLTAIK, SONNENKOLLEKTOREN: IN DER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG

3.3 **FASSADEN**

FARBE: HELLE, GEDECKTE, MATTE FARBEN. FÜR KLEINFLÄCHIGE FASSADENTEILE SIND AUCH STARK ABGETÖNTE FARBEN ZULÄSSIG.

4. AUSNAHMEN

VON DEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE **SEITLICHE WANDHÖHE** SOWIE DIE **BAUGESTALTUNG** NACH ZIFFER 3 SIND BEI BETRIEBSBEDINGTEN BESONDERHEITEN **AUSNAHMEN** ZULÄSSIG. BEI GEBÄUDEBREITEN ÜBER 30 M SIND DIE EINZELNEN BAUKÖRPER DURCH UNTERGEORDNETE ZWISCHENBAUTEN ZU TRENNEN BZW. GRABENDÄCHER AUSZUBILDEN, SOFERN DER BETRIEBSABLAUF DIES ERMÖGLICHT.

5. ABSTANDSFLÄCHEN DER BayBO: SIND VERBINDLICH EINZUHALTEN.

6. WERBEANLAGEN

NUR INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES, DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ZUGEWANDT, ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN DIE TRAUFHÖHE DER GEBÄUDE NICHT ÜBERRAGEN. WERBUNG AUF DEN DÄCHERN IST UNZULÄSSIG. **FAHNENMASTEN** SIND BIS 10,00 M HÖHE ZULÄSSIG.

7. SICHTDREIECKE

SICHTBEHINDERNDE GEGENSTÄNDE ZWISCHEN 0,80 UND 2,80 M ÜBER FAHRBAHNKANTE SIND UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN SIND EINZELNE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,80 M, SOFERN SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT BEEINTRÄCHTIGEN.

8. STELLPLÄTZE SIND MIT VERSICKERUNGSFÄHIGEM BELAG AUSZUFÜHREN. FÜR JE 5 STELLPLÄTZE AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN IST EIN HEIMISCHER GROSSBAUM ZU PFLANZEN .

9. GRÜNORDNUNG

9.1 **GEBIETSEINGRÜNUNG**

DIE ANLAGE DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN ERFOLGT MIT DER ERSCHLIESSUNG UND IST IN EINEM ZUGE ZU REALISIEREN. DIE ORTSRANDEINGRÜNUNG AM NORDRAND DES GELTUNGSBEREICHES IST EINZUZÄUNEN.

9.2 **DURCHGRÜNUNG DER GEWERBEFLÄCHEN**

MINDESTENS 6 % DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND ALS **ZUSAMMENHÄNGENDER GRÜNBEREICH MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN** ANZULEGEN. DABEI IST EIN MIND. 5,0 M BREITER STREIFEN AUF DIE **GRUNDSTÜCKSGRENZEN** ZUR BENACHBARTEN GEWERBEFLÄCHE ZU LEGEN.

GRÜNFLÄCHEN SIND IN EINEM ZUGE IN DER ERSTEN PFLANZPERIODE NACH FERTIGSTELLUNG DER JEWEILIGEN BEBAUUNG ANZULEGEN UND IN DIESER WEISE ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

9.3 **GEHÖLZPFLANZUNGEN**

AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN UND BEI DER DURCHGRÜNUNG DER GEWERBEFLÄCHEN IST EINE LOCKERE NATURNAHE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG ANZULEGEN (SCHEMA SIEHE BEGRÜNDUNG); ABSCHNITTSWEISE SIND AUCH OBSTWIESEN MÖGLICH :

GEHÖLZANZAHL: 1 GEHÖLZ / 4 QM, DAVON 15% BAUMANTEIL

PFLANZABSTAND: 1,5 M / STRAUCH
8 - 10 M / BAUM

GEHÖLZARTEN: FÜR ALLE PFLANZUNGEN AUF PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKEN WERDEN HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN FESTGESETZT. SORTEN MIT SÄULEN-, PYRAMIDEN- UND HÄNGEFORMEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

PFLANZQUALITÄTEN IM MINIMUM:

GROSSBÄUME FÜR VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN: H., 3 X V., M.DB., STU 16-18 CM

BÄUME: H., 3 X V., M.DB., STU 12-14 CM

STRÄUCHER: V. STR., 4 TR., 60 - 100 CM

10. VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN:

ENTLANG DER HAUPTERSCHLIESSUNG IST EIN EINSEITIGER **2,5 M BREITER STREIFEN** ALS VERKEHRSGRÜNFLÄCHE ANZULEGEN.
IM BEREICH DIESER FLÄCHE IST DE ANLAGE VON **ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZEN** UND **ZUFAHRTEN** ZULÄSSIG.
DIE ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE SIND DURCH BAUMPFLANZUNGEN WIE FOLGT ZU GLIEDERN: JE 5 PKW PARKPLÄTZE BZW. JE 1 LKW PARKPLATZ IST 1 **GROSSBAUM** ZU PFLANZEN.
JE BETRIEBSGRUNDSTÜCK IST 1 **ZUFAHRT** ZULÄSSIG. BEI BETRIEBSBEDINGTEM BEDARF SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG.

11. OBERFLÄCHENWASSERVERSICKERUNG:

OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. BRAUCHWASSERENTNAHME IST ZULÄSSIG.

TEXTLICHE HINWEISE

1. BEI DER **AUSFÜHRUNG** VON KONSTRUKTION UND WANDVERKLEIDUNG SOLLTE, SOWEIT MÖGLICH, DER BAUSTOFF **HOLZ** VERWENDET WERDEN.

2. DIE **KABELTRASSEN** SIND IM BEREICH VON BEPFLANZUNGEN ZU SCHÜTZEN. SOWEIT PFLANZUNGEN NÄHER ALS 2,50 M BEIDERSEITS VON KABELTRASSEN ERFOLGEN SOLLEN, SIND DIESE IM BENEHMEN MIT DEN VERSORGUNGSUNTERNEHMEN DURCHZUFÜHREN.

3. GEWERBEGERÄUSCHE

GRUNDSÄTZLICH IST MIT JEDEM BAUANTRAG ODER ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG IM RAHMEN DES JEWEILIGEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS DER NACHWEIS VORZULEGEN, DASS DIE FESTGESETZTEN IMMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL DURCH DAS ENTSPRECHENDE VORHABEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DER NACHWEIS IST FÜR DIE JEWEILS NÄCHSTGELEGENEN WOHNGEBÄUDE DER IN DEN FESTSETZUNGEN ANGEGEBENEN SIEDLUNGSBEREICHE BZW. FLURNUMMERN AUSSERHALB DES GEWERBEGEBIETES ZU FÜHREN.

DIE BERECHNUNG DER ZULÄSSIGEN IMMISSIONSANTEILE JE BETRIEBSGRUNDSTÜCK AUSSERHALB DES GEWERBEGEBIETES IST NACH DEN RECHENREGELN DER VDI 2714 DURCHZUFÜHREN, WOBEI KEINE BEBAUUNG, EBENES GELÄNDE UND ALS MITTLERE HÖHE DES SCHALLSTRAHLS ÜBER BODEN 4 M ANZUSETZEN SIND.

BEI DER KONKRETEN ANLAGENPLANUNG IST INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES DARAUF ZU ACHTEN, DASS VOR GEBÄUDEN MIT FENSTERN VON AUFENTHALTSRÄUMEN BZW. DER NÄCHSTEN BAUGRENZE AUF DEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN DIE IMMISSIONSRICHTWERTE FÜR GEWERBEGEBIETE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. BEI DER BERECHNUNG IST DIE SUMMENWIRKUNG MIT ANDEREN ANLAGEN, DIE EINEN RELEVANTEN GERÄUSCHIMMISSIONSBEITRAG LIEFERN KÖNNEN, ZU BERÜCKSICHTIGEN.

AUF DEN NACHWEIS KANN VERZICHTET WERDEN, WENN ES SICH UM EINE OFFENSICHTLICH GERÄUSCHARME NUTZUNG (Z. B. BÜRO, LABOR ETC.) HANDELT.

VERKEHRSGERÄUSCHIMMISSIONEN:

DAS PLANUNGSGEBIET IST DEN VERKEHRSGERÄUSCHIMMISSIONEN DER BUNDESSTRASSE 299 AUSGESETZT.

BEI MASSGEBLICHEN AUSSENLÄRMPEGELN VON BIS ZU 67 dB(A) BEFINDEN SICH DIE FASSADEN DER GEBÄUDE INNERHALB VON 35 M ABSTAND VON DER STRASSENMITTENACHSE IM LÄRMPEGELBEREICH IV NACH DIN 4109. DIESE SCHREIBT HIERFÜR EIN ERFORDERLICHES BEWERTETES RESULTIERENDES SCHALLDÄMM-MASS $R'_{w,res}$ DES GESAMTEN FASSADENAUSSENBAUTEILS IN HÖHE VON 40 dB BEI SCHLAF- UND KINDERZIMMERN IN WOHNUNGEN VOR (SIEHE FESTSETZUNGEN).

DIE ERFORDERLICHEN SCHALLDÄMM-MASSE SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DIN 4109 NACHZUWEISEN.

BEI MASSIVBAUWEISE DER WÄNDE UND MAX. 40% FENSTERFLÄCHENANTEIL KÖNNEN ZUR VEREINFACHUNG FOLGENDE SCHALLDÄMM-MASSE NACHGEWIESEN WERDEN:

SCHLAF- UND KINDERZIMMER:
WÄNDE: R'_w = 45 dB
FENSTER: SCHALLSCHUTZKLASSE 3 NACH VDI 2719

LÄRMPUFFERZONEN:
WINTERGÄRTEN SOWIE VOLLVERGLASTE BALKONE, LOGGIEN O.Ä.

DIESE SIND MIT INNERER UND ÄUSSERER VERGLASUNG UND VERSETZT ODER ÜBER ECK ANGEORDNETEN KIPPFLÜGELN SOWIE HOCHSCHALLABSORBIERENDER DECKENVERKLEIDUNG (ABSORPTIONSKOEFFIZIENT A = 60% OBERHALB 500 Hz) AUSZURÜSTEN. SCHWENKFLÜGEL SIND NUR ZUR LÄRMABGEWANDTEN SEITE ZULÄSSIG. LÄRMPUFFERZONEN AN NORD- UND SÜDFASSADEN SIND BEI BELÜFTUNG ÜBER STRASSENABGEWANDTE FENSTER BESONDERS WIRKSAM.

MECHANISCHE LÜFTER: FENSTER -ODER FASSADENLÜFTER, DEREN BEWERTETES SCHALLDÄMM-MASS (ODER SCHALLSCHUTZKLASSE) NICHT NIEDRIGER ALS DASJENIGE DER FENSTER SEIN DARF, ODER SCHACHTLÜFTER (AUCH KOMBINIERT MIT SCHALLGEDÄMPFTER NACHSTROMÖFFNUNG). DAS EIGENGERÄUSCH DER VENTILATOREN SOLL 25 dB(A) IN RAUMMITTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

4. FOLGENDE **GROSSGEHÖLZE** WERDEN IM BEREICH VON VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN VORGESCHLAGEN:

ACER PSEUDOPLATANUS - BERG-AHORN

ACER PLATANOIDES - SPITZ-AHORN

QUERCUS ROBUR - STIEL-EICHE

5. BEI DE GRÜNORDNUNG ENTLANG DER BAHNLINIE TRAUNSTEIN - GARCHING SIND DIE **LEITLINIEN ZUR INSTANDHALTUNG DES GRÜNS AN DER BAHN** ZU BERÜCKSICHTIGEN.

6. FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

MIT DER VORLAGE DES BAUANTRAGES IST EIN **QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN** FÜR DEN BEREICH DER PRIVATEN FREIFLÄCHEN DEM KREISFACHBERATER FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSPFLEGE VORZULEGEN.
MINDESTINHALT: BAUKÖRPER, FEUERWEHRZUFAHRT, ANORDNUNG DER STELLPLÄTZE, RANGIERFLÄCHEN UND ERFORDERLICHE LAGERFLÄCHEN, DEREN OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG, SOWIE ART UND UMFANG DER BEGRÜNUNG DES BAUGRUNDSTÜCKES MIT ANGABE DER GEHÖLZARTEN UND QUALITÄTEN; M 1 : 100.

VERFAHRENSVERMERKE

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM ..... DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM ..... WURDE GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT. MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ..... WURDE DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TACHERTING, DEN .....

.....
SCHENKL, 1.BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS VOM ..... WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AM ..... GEM. § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS TACHERTING ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT GEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2, SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

TACHERTING, DEN .....

.....
SCHENKL, 1.BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET
LOCHNER FELD
GEMEINDE TACHERTING
LANDKREIS TRAUNSTEIN

1. ÄNDERUNG

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER + PARTNER GdbR
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL PLGSTRASSER@T-ONLINE.DE

STADT-CAD\0-BPLAN LOCHNER FELD\ TACHERTING\1_ADND-Z.DWG BEARBEITUNG DPL.-ING. A. JURINA

TRAUNSTEIN, DEN 12.10.1999

NORD